

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 4022/2022**

---

**Tagesordnungspunkt**

Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten (Sportstättensatzung)

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	N	02.11.2022	
Kreis- und Finanzausschuss	N	15.11.2022	
Kreistag Greiz	Ö	29.11.2022	

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt:

Die Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten wird geändert und erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Greiz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten vom 25. Mai 2010 außer Kraft.

Martina Schweinsburg

## 1. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Greiz werden über den Sportunterricht der kreiseigenen Schulen hinaus in hohem Maße auch von anerkannten Sportorganisationen (Vereine/Verbände) für den Übungs- und Trainingsbetrieb und Wettkämpfe genutzt, aber auch von anderen Vereinen, Gruppen usw. für sonstige Veranstaltungen.

Die jetzige Satzung ist seit dem 01. August 2010 gültig und hat sich in der Handhabung bewährt. Dennoch ist es erforderlich, den organisatorischen und rechtlichen Entwicklungen seit 2010 durch Änderungen und Ergänzungen Rechnung zu tragen. Abgesehen davon gilt auch noch das Preisniveau von vor über 12 Jahren.

Darüber hinaus besteht Regelungsbedarf im Hinblick auf den am 01.01.2016 neu eingeführten § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz), der nach Auslaufen der Optionsübergangsfristen ab dem 01.01.2023 auch für das Landratsamt Greiz verpflichtend Anwendung findet. Danach sind jPdöR (juristische Personen des öffentlichen Rechts) grundsätzlich als Unternehmer im Sinne des UStG zu behandeln; die Begrenzung der Unternehmereigenschaft auf BgAs (Betriebe gewerblicher Art) entfällt.

Die Regelung hat zur Konsequenz, dass jeder von einer jPdöR abgeschlossene privatrechtliche Vertrag der Umsatzsteuer unterfällt, sofern der Umsatz nicht ausnahmsweise von der Umsatzsteuer befreit ist, insbesondere gemäß § 4 UStG. Für öffentlich-rechtliche Verträge, um die es vorliegend geht, gilt dies verkürzt gesagt mit der Maßgabe, dass diese Verträge dann der Umsatzsteuer unterfallen, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Rückausnahme insofern: Der im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz wird voraussichtlich einen Betrag von 17.500 € nicht übersteigen.

Bezogen auf die damit verbundenen steuerlichen Änderungen bedarf es einer Entscheidung dazu, ob die Preise in der Entgeltordnung als Endpreise zu verstehen sind, im Falle des Falles also inklusive Mehrwertsteuer sind, oder aber ob sie als Nettopreise zu gelten haben, zu denen ggfls. noch die Mehrwertsteuer hinzu zu rechnen wäre.

## 2. Lösung

Im Rahmen der Änderungen und Ergänzungen wurde u. a. das Antragsverfahren ausführlicher abgebildet. Explizit aufgenommen wurde der Verweis auf die Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) sowie die Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen wurden gezielt Bezug genommen.

Die Preise wurden moderat den gestiegenen Personal- und Energiekosten angepasst. Insofern ist freilich anzumerken, dass die Nutzung für den Betrieb von Schulen und anerkannten Sportorganisationen mit Sitz im Landkreis Greiz nach wie vor unentgeltlich erfolgt, vgl. § 15 ThürSportFG. Entgeltlichkeit besteht lediglich für sonstige Nutzungen bzw. sonstige Nutzer.

Die in der Entgeltordnung gelisteten Leistungen bewegen sich in einem wettbewerbsoffenen Umfeld. Sie können grundsätzlich auch von Dritten erbracht werden. Sie konkurrieren mit Angeboten anderer Träger sowohl aus der privaten Wirtschaft als auch mit Angeboten landkreisfremder kommunaler Träger. Um zu vermeiden, dass die in der Entgeltordnung geregelten Beträge ggfls. Preise inklusive Mehrwertsteuer sind, was einnahmeseitig zu Lasten des Landkreises Greiz gehen würde, wird deshalb vorgeschlagen, in der Entgeltordnung in § 4 Abs. 5 klar zu stellen, dass sich die Preise als Nettopreise verstehen, auf die im Fall des Falles Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe aufzuschlagen wäre.

Der Anfall von Mehrwertsteuer im konkreten Fall ist davon abhängig, ob die Einnahmen aus diesen Quellen im jeweiligen Kalenderjahr voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 17.500 € übersteigen. Zumindest für das Jahr 2023 ist voraussichtlich nicht von einer Mehrwertsteuerpflicht auszugehen. Die geplanten Einnahmen liegen mit rund 9.000 € noch innerhalb des mehrwertsteuerfreien Betrages.

### **3. Alternative**

Bei Ablehnung des Beschlussvorschlages behalte die bestehende Sportstättenatzung des Landkreises Greiz ihre Gültigkeit.

<b>4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	<b>2023 (HH-Entwurf)</b>	
HH-Stelle:		
HH-Ansatz:	€	
Erläuterung:		
<b>4.1 Mehrbedarf</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
<b>4.2 Folgekosten /-lasten</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:		
Greiz, .....	Greiz, .....	
Marion Becker Amtsleiterin Kämmerei	Enrico Neunübel Abteilungsleiter I	